
**Zur Diskussion gestellt:
Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs**

Grundsätzliches zu § 218,1. Teil

Ist das, was im Schutze des Mutterschoßes heranwächst und, um fortleben zu können, dieses mütterlichen Schutzes bedarf, ein *menschliches* Wesen mit einem *Menschenleben* oder nicht? Das ist die alles entscheidende Vorfrage, von der alle weiteren Überlegungen abhängen. Auch wenn es kein Menschenleben ist und daher auch keine Gefahr besteht, daß wir ein Menschenleben antasten, bestehen nichtsdestoweniger gewichtige Gründe dafür, es ungestört sich entwickeln zu lassen, aber wir haben es dann nicht mit dem Rechtsgut zu tun, das § 218 schützen will. Seinem Wortlaut nach spricht § 218 ganz allgemein von der „Leibesfrucht“, meint damit aber ganz unzweideutig das Menschenleben, das die Mutter unter dem Herzen trägt.

Ist es aber wirklich ein Menschenleben? Oder — diese auch früher schon erörterte Frage wird heute von neuem aufgegriffen — *von wann ab* ist es ein Menschenleben? Diese Frage kann weder der Ethiker noch der Jurist (etwa mit Berufung auf § 1 BGB) noch auch der Moralthologe beantworten; das ist weder eine sittliche noch eine rechtliche und erst recht keine theologische Frage, sondern eine reine Tatfrage, eine Frage nach dem tatsächlichen Sachverhalt, nicht nach dem, was sein soll, ausschließlich nach dem, was tatsächlich ist: was ist das, was wir da vor uns haben? Zuständig für die Antwort sind die anthropologischen Wissenschaften, aber leider sind sie — wenigstens heute noch — durch diese Frage überfragt. Ist das Kind im Mutterschoß bereits so weit entwickelt, daß es auch außerhalb des Mutterschoßes lebensfähig ist, dann wird kaum jemand bezweifeln, daß es ein Mensch, sein Leben ein Menschenleben ist. Als § 218 geschaffen wurde, ging man von der Annahme aus, es sei vom ersten Augenblick an ein Menschenkind mit einem Menschenleben; das galt als schlechterdings selbstverständlich. Heute erscheint es den Medizinern nicht mehr selbstverständlich; im Gegenteil, sie neigen mehr zu der Annahme, daß erst einige Zeit später, wenn bereits ein gewisser Entwicklungsstand erreicht sei, von einem Menschen und einem Menschenleben die Rede sein könne. Könnten sie uns mit Sicherheit angeben, daß wir es beispielsweise bis zum vollendeten dritten Monat noch mit keinem Menschenleben zu tun haben, dann wäre ohne weiteres die „Fristenlösung“ gegeben: Solange das Rechtsgut „menschliches Leben“ noch gar nicht vorhanden ist, kann es auch nicht geschützt werden. Leider aber können die einschlägigen Wissenschaften nach dem heutigen Stand der Erkenntnisse uns bestenfalls eine begründete Mutmaßung, aber eben keine Sicherheit dafür geben, daß wir es noch mit keinem Menschenleben zu tun haben. *Ohne* die volle Gewißheit, daß noch kein Menschenleben da ist, die Abtreibung freigegeben, hieße sich der Gefahr aussetzen, ein etwa doch schon vorhandenes Menschenleben zu vernichten; ein solches Handeln „im Zweifel“ wäre — in strafrechtlicher Sprache ausgedrückt — *bedingt vorsätzliche* Tötung.

Viele, die für die sogenannte „Fristenlösung“ eintreten, setzen offenbar voraus, in den ersten drei Monaten hätten wir es noch nicht mit einem Menschenleben zu tun. Diese ihre Annahme trifft möglicherweise zu, aber eben nur möglicherweise, nicht mit Sicherheit. Aber nur mit Sicherheit wäre uns geholfen; auch eine noch so gut begründete Mutmaßung genügt nicht. Einen tödlichen Eingriff können wir nur verantworten, wenn wir die volle Gewißheit haben, daß das, was wir töten, kein Menschenleben ist.

Auch im Sinne von Art. 2 Abs. 2 GG ist jede Handlung, die zum Gegenstand hat oder darauf abzielt, etwas, das menschliches Leben oder Unversehrtheit eines wenn auch noch nicht voll entwickelten menschlichen Körpers ist oder doch sein kann, anzutasten oder zu vernichten, eindeutig grundgesetzwidrig. Als Ethiker oder Juristen haben wir zwei Fragenkreise zu unterscheiden und unbedingt sauber auseinanderzuhalten:

1. Wie ist die Abtreibung der Leibesfrucht sittlich zu beurteilen?

- a) Steht sie ohne weiteres frei?
- b) Steht sie unter gewissen Voraussetzungen frei?
- c) Kann sie unter gewissen Umständen sittlich geboten sein?

2. In welchem Umfang ist der Staat verpflichtet, durch strafrechtliche Maßnahmen das ungeborene Leben zu schützen?

- a) Uneingeschränkt?
- b) In bestimmten, näher zu umschreibenden *Grenzen* (beispielsweise Fristenlösung)?
- c) In bestimmten, näher zu umschreibenden *Fällen* (sogenannten Indikationen)?

Die *erste Frage* ist rein ethischer (sittlicher) Natur; dazu ist zu sagen:

- a) Ganz gewiß steht Abtreibung der Leibesfrucht nicht ohne weiteres frei.

b) Die Abtreibung könnte allenfalls freistehen, wenn die Gewißheit bestünde, daß es sich noch um kein Menschenwesen handelt und daher auch keine Gefahr besteht, ein Menschenleben anzutasten. Der Umstand allein, daß die Schwangerschaft eine gewisse Frist noch nicht überschritten hat, gibt nach heutigem Stand der Erkenntnis diese Gewißheit nicht und genügt daher nicht, um die Abtreibung sittlich bedenkenfrei zu machen. Das schließt nicht aus, daß es vielleicht andere Gründe geben könnte, die eine Abtreibung rechtfertigen; diese Gründe wären im einzelnen auf ihre Schlüssigkeit und Tragkraft zu prüfen. Die Ärzteschaft ist schon seit längerer Zeit davon überzeugt, daß, wenn das Leben der Mutter nur um den Preis der Tötung der Leibesfrucht gerettet werden kann, diese Maßnahme nicht nur erlaubt, sondern durch das ärztliche Standesethos geboten sei; dies erst recht, wenn ohne den Eingriff beide Leben verloren sind. Schlichtem Denken erscheint das letztere so überzeugend, daß grundsätzliche Einwendungen dagegen gar nicht angehört und schon gar nicht begriffen werden. Mit Ethiken verschiedenster weltanschaulicher Prägung hat auch die katholische Moralthologie bisher die Überzeugung vertreten, das Menschenleben überhaupt und daher auch dasjenige des ungeborenen Kindes zähle zu den absolut *unverfügbaren* Gütern. Heute sind die Ethiker davon nicht mehr so unbedingt überzeugt und ringen ernsthaft mit der Frage, ob nicht auch das Menschenleben zu den der *Güterabwägung* unterliegenden Gütern gehöre.

c) Damit ist bereits ein Beispiel genannt für Umstände oder Voraussetzungen, unter denen eine Abtreibung nicht nur sittlich erlaubt, sondern sogar sittlich geboten sein könnte. In dieser überaus ernsten und verantwortungsvollen Frage ringen gewissenhafte Ethiker heute noch um die letzte Klarheit. Die Entscheidung hängt ausschließlich davon ab, ob das Menschenleben — hier also das Menschenleben im Mutterleib — ein schlechterdings unverfügbares Gut und als solches der Güterabwägung entzogen ist, oder ob es zu den Gütern zählt, die der Güterabwägung unterliegen mit der Folge, daß sie um eines höheren Gutes willen ange tastet und geopfert werden dürfen, ja im Notfall ihre Antastung und Aufopferung sogar sittlich geboten sein kann.

Ursprünglich wurde — soweit überhaupt — nur die Abwägung zwischen zwei Menschenleben (Leben der Mutter, Leben des Kindes) als vertretbar angesehen; heute erscheint einigen auch die Einbeziehung anderer sehr gewichtiger Güter (Wohl der Familie, Erziehung des zu erwartenden und der schon vorhandenen Kinder) nicht mehr völlig ausgeschlossen. Daß es äußerst gefährlich ist, diesen Weg zu betreten, und daß man nur allzu leicht damit auf eine schiefe Ebene gerät, auf der es kein Halten mehr gibt, dafür sind die Erfahrungen der Nazizeit („lebensunwertes Leben“) eine gar nicht ernst genug zu nehmende Warnung. Das enthebt die Ethiker aber nicht der Verpflichtung, die grundsätzliche Frage solange zu durchdenken, bis sie volle Klarheit erzielt haben; zu dieser Klarheit würde dann eben auch die in aller Deutlichkeit zu ziehende *unübersteigbare* Grenze gehören. Ich für meinen Teil möchte das Menschenleben immer noch als schlechterdings unverfügbares Gut ansehen. Gewiß sind die für die Gegenmeinung vorgebrachten Gründe durchaus nicht einfach von der Hand zu weisen; sie mögen die bisher als gesichert angesehene Lehre erschüttern, erscheinen mir aber nicht gewichtig genug, um sie umzustürzen.

Zur *zweiten Frage* ist zu sagen: Der Staat hat das menschliche Leben so wirksam zu schützen, wie er es mit seinen Mitteln kann; zu diesen Mitteln gehören auch zweckdienliche strafrechtliche Maßnahmen. Insoweit dürfte wohl die überwältigende Mehrheit der Staatsbürger einer Meinung sein.

a) Mit „so wirksam wie möglich“ kommt zum Ausdruck, daß der Staat nicht verpflichtet ist, Maßnahmen zu treffen, die zwar wohlgemeint sind, aber keinen Erfolg versprechen oder gar überwiegend nachteilige Folgen auslösen würden. Wenn erfahrene und verantwortungsbewußte Menschen zu dem Urteil gelangen, in seiner gegenwärtigen Fassung trage § 218 nicht wirksam zum Schutze menschlichen Lebens bei, dann haben sie eine Änderung anzustreben, die ihn wirksamer macht, oder selbst die völlige Aufhebung anzustreben, wenn sie ehrlich überzeugt sind, der Schutz des menschlichen Lebens werde auch durch die davon ausgehende

„Signalwirkung“ nicht beeinträchtigt oder diese Beeinträchtigung werde durch günstige Wirkungen anderer Art überwogen. In Fragen solcher Art können sehr gewissenhafte und urteilsfähige Menschen verschiedener Meinung sein; alsdann hat jeder seiner sorgsam gebildeten ehrlichen Überzeugung zu folgen; kein anderer kann ihm das abnehmen.

b) Insoweit sich mit Sicherheit feststellen läßt, daß das, was durch die Abtreibung vernichtet wird, *kein* Menschenleben ist, greift der tragende Rechtsgedanke des § 218 ohnehin nicht ein. Solche Fälle wären daher, soweit unsere anthropologischen, medizinischen usw. Kenntnisse reichen, vom Gesetzgeber — und soweit er darin säumig ist, durch die Rechtsprechung — klar aus dem § 218 auszugrenzen. „Im Zweifel“, d. h. so lange nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, daß ein Menschenleben betroffen wird, ist der Schutz aufrechtzuerhalten; allenfalls könnte in Erwägung gezogen werden, den strafrechtlichen Schutz, wenn dafür in der Öffentlichkeit kein Verständnis mehr zu erwarten ist, durch Maßnahmen anderer Art, insbesondere sozialrechtliche Maßnahmen, zu ersetzen, wenn man glaubt, sich von diesen einen besseren Erfolg versprechen zu dürfen.

c) Unterliegt nach der Überzeugung eines namhaften Teiles der Staatsbürger auch das Menschenleben der Güterabwägung, dann kann das Strafrecht dieses

Staates nicht starr nach der gegenteiligen Überzeugung verfahren und Handlungen, die nach dieser Überzeugung sittlich bedenkenfrei oder gar geboten sind, mit Strafe bedrohen. So wird es nicht umhin können, bestimmte „Indikationen“ anzuerkennen, d. h. straffrei zu stellen, so schwierig deren eindeutige Umschreibung auch sein mag. Unbedingt abzulehnen ist allerdings die sogenannte „soziale Indikation“, die überhaupt keine Indikation, vielmehr nichts anderes ist als ein Armutzeugnis, mit dem der sogenannte „soziale Rechtsstaat“ sich selbst disqualifiziert; statt die Tötung des Ungeborenen straflos zu stellen, hat er ihm den Weg ins Leben zu eröffnen und die jedem Menschen auf Grund seiner Menschenwürde zustehende Teilhabe an den Gemeinschaftsgütern der Wohlstandsgesellschaft zu gewährleisten.

Auch wer wie Schreiber dieser Zeilen das Menschenleben (auch der Ungeborenen) zu den unverfügbaren und darum keiner Güterabwägung unterliegenden Gütern zählt, kann der Gesetzgebung des pluralistischen Staates die Befugnis nicht absprechen, in hinreichend eng umschriebenen Fällen gewissenhafter Güterabwägung die Abtreibung zwar nicht gutzuheißen, wohl aber sich eines Verdammungsurteils zu enthalten und sie straflos zu stellen. Allerdings wird er nicht unterlassen, mit allem Ernst auf die Erfahrungen der Nazizeit als unüberhörbare Warnung hinzuweisen: Ist der erste Schritt auf diesem Wege einmal getan, dann ist es kaum noch zu verhüten, daß die „Indikationen“ immer weiter gefaßt werden und schließlich ausufern.

Wo berühren der § 218, seine Beibehaltung, Änderung und gegebenenfalls Abschaffung die Gewissensfreiheit?

§ 218 belegt eine Handlung mit Strafe, auch in Fällen, in denen nicht wenige Mitbürger sie als sittlich erlaubt ansehen. — Dadurch, daß der Gesetzgeber mir etwas zu tun verbietet, was mein Gewissen mir zu tun erlaubt, bleibt meine Gewissensfreiheit völlig unberührt. Ich werde in keiner Weise gedrängt oder genötigt, gegen mein Gewissen zu verstoßen; nicht die Freiheit meines Gewissens, sondern die tatsächliche Freiheit meines Handelns wird eingeschränkt; mein Gewissen zieht ihr einen weiteren, das Gesetz dagegen einen engeren Rahmen; von einem Teil des Freiheitsraumes, den mein Gewissen mir einräumt, kann ich keinen Gebrauch machen oder doch nur auf die Gefahr, strafrechtliche Folgen auf mich nehmen zu müssen. — Mein Gewissen wird erst berührt, wenn ich verhindert werde, seinem Befehl zu gehorchen, und noch mehr, wenn ich unter Druck gesetzt werde, seinem Befehl zuwiderzuhandeln. Letzteres kann bei § 218 gar nicht vorkommen; er ist ein reines Verbotsgesetz; als solches gebietet es mir überhaupt kein Tun oder Handeln, also auch kein solches, mit dem ich einem Verbot meines Gewissens zuwiderhandeln könnte. Dagegen ist der Fall möglich und offenbar auch aktuell, daß § 218 eine vom Gewissen — gleichviel, ob zu Recht oder zu Unrecht — als geboten erachtete Abtreibung unter Strafe stellt. Hier kommt es zu einem echten Konflikt zwischen dem Strafgesetz und dem Gewissen. Im Fall der sogenannten medizinischen Indikation hat die Rechtsprechung mit Berufung auf den übergesetzlichen Notstand längst Abhilfe geschaffen. Man wird aber zu fra-

gen haben, ob das genügt, oder ob heute, wo ernstzunehmende Kreise auch in anderen Fällen die Abtreibung als sittlich geboten ansehen, auch noch andere Indikationen zu berücksichtigen wären oder gar, weil die Fälle sich nicht im vorhinein erschöpfend aufzählen lassen, die Neufassung des § 218 eine Generalklausel enthalten sollte, um alle Gewissenskonflikte dieser Art auszuräumen.

Der Ethiker kann dazu nur in Erinnerung rufen, daß nicht nur das zutreffend urteilende, sondern auch das irrende Gewissen Anspruch darauf hat, nicht vergewaltigt zu werden, wenn anders es sich um ein wirklich ernsthaft gebildetes Gewissensurteil handelt, dem der Mensch sich verpflichtet weiß. Die Entscheidung darüber, welche Regelung zu treffen ist, kann weder der Ethiker noch der Jurist und am allerwenigsten der Moraltheologe dem Gesetzgeber abnehmen, der sie ganz auf sich nehmen muß und dabei vor folgende ernste Schwierigkeit gestellt sieht. Auf der einen Seite steht der Grundsatz, daß niemand gezwungen werden darf, sich mit dem Urteil seines, gleichviel ob zutreffend urteilenden oder irrenden Gewissens in Widerspruch zu setzen, ihm den Gehorsam zu verweigern. Auf der anderen Seite steht die Unmöglichkeit, mit der nötigen Sicherheit zu erkennen, ob jemand nur ein angebliches Gebot oder Verbot seines Gewissens vorschützt, oder ob er wirklich sich im vollen und letzten Ernst in seinem Innersten gebunden weiß. Unter diesen Umständen kann der Gesetzgeber nicht mehr tun als nach einer einigermaßen tragbaren und praktikablen Lösung zu suchen.

Die Wehrdienstverweigerung mit Berufung auf Gewissensgründe anerkennen wir, weil es sich um eine äußerst schwerwiegende Gewissensentscheidung handelt, und nehmen die Gefahr des Mißbrauchs in Kauf; dagegen führen wir aus Gründen der allgemeinen Gesundheitsvorsorge die Impfung mit Zwang durch, obwohl manche — sogar glaubhaft — versichern, ihr Gewissen verbiete ihnen, sich impfen zu lassen. Von einem derartigen Zwang kann, wie schon gesagt, bei § 218 keine Rede sein, weil er nur verbietet, aber nichts zu tun oder auch nur zuzulassen gebietet. Die Strafdrohung im Fall einer vom Gewissen als geboten erachteten Abtreibung kann bei der geringen Wahrscheinlichkeit, daß eine Zuwiderhandlung gegen § 218 entdeckt und verfolgt wird, und bei der Geringfügigkeit der üblicherweise verhängten Strafen, falls nicht überhaupt von der Strafverfolgung abgesehen wird oder ein Freispruch erfolgt, kaum als ernsthafter Druck auf den Gewissensentscheid angesehen werden, von einer dem Gewissen angetanen Nötigung kann bei heutiger Lage der Dinge schlechterdings keine Rede sein.

Die Frage der Abtreibung und ihrer strafrechtlichen Regelung ist nicht, wie gelegentlich behauptet wird, eine Frage der Sexualmoral, sondern eindeutig eine Frage, und zwar eine überaus ernstzunehmende Frage nach unserer Achtung vor dem Menschenleben, von der wir auch das werdende Menschenleben nicht ausschließen dürfen. Darüber, welche strafrechtliche Regelung im einzelnen unter den heutigen Umständen sich am meisten empfiehlt, kann man angesichts der unübersehbar zahlreichen hier einschlagenden Gesichtspunkte in guten Treuen verschiedener Meinung sein und auf neue Informationen hin seine Meinung modifizieren. Auf jeden Fall sollten wir eine Lösung anstreben, die unserer Achtung vor dem menschlichen Leben nicht nur keinen Abtrag tut, sondern ihr überzeugenden Ausdruck gibt.

Es war eine kulturelle Tat, daß wir die rechtliche und tatsächliche Lage der nicht-ehelichen Kinder soviel wie möglich derjenigen der ehelichen Kinder angeglichen haben; damit war zugleich auch deren Müttern geholfen. Wenn wir die Zurücksetzung der nicht-ehelichen gegenüber den ehelichen Kindern beseitigt haben, dürfen wir nicht eine neue Disqualifizierung einführen und nur den Wunschkindern das Lebensrecht zuerkennen, dagegen dem unerwünschten Kinde es absprechen oder doch seinem Anspruch, lebendig zur Welt gebracht zu werden, den Schutz versagen. Leider besteht hier nicht die gleiche Übereinstimmung des Wohles der Kinder und ihrer Mütter wie im Fall der Nicht-Ehelichen; im Gegenteil, hier können das Wohl des Kindes und das Wohl der Mutter in harten Widerstreit miteinander geraten. Diese Schwierigkeit müssen wir sehen — nicht, um vor ihr zu kapitulieren, sondern um als sozialer Rechtsstaat, der zu sein wir uns rühmen, sie zu meistern.

Prof. Dr. Oswald v. Nell-Breuning S. J.

Grundsätzliches zu § 218, II. Teil

Um ein bei der Diskussion dieser Frage beliebtes Mißverständnis von vornherein auszuräumen: Weder die Bundesregierung, noch die SPD, die FDP, die Bundesfrauenkonferenz des DGB oder die Bürgerinitiative „Aktion 218“ wollen irgend jemanden zwingen, eine Abtreibung vorzunehmen oder an sich vornehmen zu lassen. Es geht lediglich um das Problem der Kriminalisierung, d. h. um die Frage, ob Schwangerschaftsunterbrechung auch in Zukunft strafbar sein soll. Ein Votum für oder gegen die Entkriminalisierung der Abtreibung kann daher auch keine Frage der Gewissensentscheidung sein. „Gewissen“ ist ein Begriff, der seine Berechtigung erst jenseits staatlich gesetzter Rechtsnormen hat. Die Gewissensentscheidung des einzelnen setzt im jeweils konkreten Fall ein. Im folgenden möchte ich Gründe nennen, die in der Tat dafür sprechen, aus der Frage der Schwangerschaftsunterbrechung eine Gewissensfrage zu machen, d. h. sie — bis auf Fälle des Verbots von Abtreibungen durch Kurpfuscher — aus dem Bereich derjenigen Handlungen auszuschließen, die von Staats wegen mit Strafen bedroht sind.

Die Einstellung zur künstlichen Abtreibung der Leibesfrucht war in verschiedenen historischen Zeitabschnitten verschieden. Die gegenwärtig gültigen §§ 218 bis 220 des Strafgesetzbuches sind, bis auf die Regelung der Strafzumessung, genau 101 Jahre alt. Da es sich meines Erachtens beim Problem Schwangerschaftsunterbrechung nur vordergründig um eine moralisch-ethische, in Wirklichkeit um eine gesellschaftspolitische Frage handelt, erscheint es angemessen, auf die historischen Umstände einzugehen, die zur staatlichen Strafandrohung bei den zur Debatte stehenden Handlungen führten.

Es wird schnell deutlich, daß bevölkerungspolitische bzw. militaristische Absichten im Vordergrund standen sowohl im Kaiserreich bei der Aufnahme der entsprechenden Bestimmungen in das Strafgesetzbuch als auch bei der im Natio-

nalsozialismus noch verschärften Strafandrohung (in schweren Fällen Todesstrafe für den Abtreiber). Darüber hinaus stehen weitere, subtilere rechtspolitische Absichten hinter dem § 218. Der Versuch, die Frauen unter allen Umständen auf ihre biologischen Funktionen festzulegen, hat sich als herrschaftssicherndes, gesellschaftsstabilisierendes Element erwiesen.

„Dieser Paragraph erfaßt nicht nur die Frauen, wenn sie an sich die Abtreibung vornehmen lassen müssen, dieser Paragraph wirft bereits seine Schatten auf die ersten Liebesbeziehungen zweier Menschen. Anstatt an sich und ihre Liebe zu denken, haben sie nun die *große Angst* vor den eventuellen Folgen dieser Liebe. Und diese Angst, die geht mit, die läßt nicht mehr los, die schleppen wir wie eine Kette im Lebenszuchthaus mit, alle Jahre, von Tag zu Tag.“ *)

Menschen mit heimlichen Ängsten und „schlechtem Gewissen“ sind leicht beherrschbar, weil sie abhängig sind von Umständen, die außerhalb ihrer Macht sind. Für Frauen trifft das in erheblich stärkerem Maß zu als für Männer, da sie es in erster Linie sind, die mit den Folgen einer erwünschten oder unerwünschten Schwangerschaft fertig werden müssen. Daher ist die Abschaffung des § 218 auch und vordringlich eine Frage der Frauenemanzipation und die Parole „mein Bauch gehört mir“ alles andere als eine demagogische Niveaulosigkeit²⁾. Betroffene Frauen müssen es als ungeheure Anmaßung empfinden, wenn ihnen „gewissenhafte Ethiker“ (wie Nell-Breuning sie nennt) vom Schreibtisch aus Vorschriften machen wollen darüber, ob sie ein Kind austragen müssen oder nicht, für das sie als Mutter die materielle, psychische, pädagogische Verantwortung während 15 bis 20 Jahren zu tragen haben — unter Hintanstellung all dessen, was sie sich einmal an Plänen und Gestaltungsmöglichkeiten für ihr eigenes Leben vorgestellt haben mögen, bevor sich eine unerwünschte Schwangerschaft einstellte. Einer Frau, die mit drei, vier, fünf kleinen Kindern und ihrem Mann auf ein paar Quadratmetern Wohnfläche haust und ab Mitte des Monats nicht mehr weiß, wie sie mit dem schwindenden Haushaltsgeld zu Rande kommen soll, dieser Frau aus „sittlichen“ Erwägungen die Austragung einer weiteren Schwangerschaft zuzumuten, ist gelinde gesagt zynisch.

Und hier sind wir beim gesellschaftspolitischen Kern des Problems. Die Anwendung des Abtreibungsverbots war schon immer eine Klassenfrage. Nicht nur daß, wie *Gustav Radbruch* formulierte, „noch nie eine reiche Frau wegen § 218 vorm Kadi gestanden“ hat, weil sie — auf die heutige Zeit übertragen — die finanziellen Mittel hat, nach England beispielsweise zu fahren, sondern weil gerade in den unterprivilegierten Schichten unerwünschte Schwangerschaften am häufigsten sind. Das Bildungsdefizit, das dort vor allem unter den Frauen besteht, die Vorurteile gegenüber der „Pille“, von Springers *Bild* seinerzeit geschickt genährt, sind dafür verantwortlich, daß Frauen dieser Schicht den biologischen Funktionen ihres Körpers hilflos ausgeliefert sind und damit aller Voraussicht

1) Aus einer Rede auf der Stuttgarter Protestversammlung gegen den § 218 im Februar 1931. Zitiert nach Luc Jochimsen (Hrsg.), § 218 — Dokumentation eines hundertjährigen Elends, Konkret Buchverlag, Hamburg 1971, S. 25.
2) So Herbert Kremp, „Die Welt“, 15. 6. 1971.

nach bis an ihr Lebensende in ihrer sozialen Situation festgelegt bleiben. Was das bedeuten kann, schildert *Jürgen Roth* in seinem Buch „Armut in der Bundesrepublik“, wobei hier weniger die ungewöhnlich hohe Kinderzahl interessiert als die grundsätzliche Situation der sozialen Unterprivilegierung, zu deren sonstigen Zwängen hinzukommt, daß man den biologischen Folgen von Sexualität weitaus hilfloser gegenübersteht als in der Mittelschicht:

„Da haben die Eltern jung geheiratet. Der Vater war knapp 21 Jahre und die Mutter noch jünger. Beide kommen aus Arbeiterfamilien. Der Wunsch des Mannes war, sich in seinem Beruf weiterzubilden, ‚damit es ihnen einmal besser geht‘. Doch die drei ersten Kinder kommen hintereinander. Der Vater kann sich nicht mehr weiterbilden, er muß arbeiten, um die Familie zu ernähren. Das Streben nach einem neuen sozialen Status scheitert. Als das vierte, fünfte und sechste Kind geboren wird, kommt es zu ersten schweren Konflikten in der jungen Ehe. Der Vater greift zum Alkohol. Die Wohnung wird zu klein, und als Hilfsarbeiter mit seinem geringen Verdienst kann er keine größere bezahlen. Eines seiner Kinder, vier Jahre alt, beginnt in der Nachbarschaft zu betteln. Er erfährt davon, verliert die Nerven und schlägt das Kind zusammen. Der Vater wurde angezeigt, die restlichen Kinder wegen der Familienverhältnisse vom Jugendamt ins Heim eingewiesen. Der Stolz des jungen Mannes war gebrochen. Die Frau bekam noch drei weitere Kinder. Beim neunten Kind wurde ein Antrag auf einen genehmigten Abort gestellt. Die Ärzte berieten, bis die Mutter schon im siebten Monat war. Auch das neunte Kind wurde geboren. Alle schulpflichtigen Kinder gehen in die Sonderschule.“³⁾

Die letzten Sätze machen deutlich, wieso die von Bundesjustizminister *Jahn* geplante „Indikationenlösung“ (legale Schwangerschaftsunterbrechung nur in bestimmten, näher zu umschreibenden Fällen) den Klassencharakter des Abtreibungsverbots nicht aufheben wird. Der durch Geld und/oder Bildung privilegierter Frau wird es nicht an Beredsamkeit fehlen, ärztlichen oder sonstigen Gremien deutlich zu machen, daß in ihrem Fall der Abbruch der Schwangerschaft angezeigt erscheint, während die Frau aus der Arbeiterschaft oder der sozialen Unterschicht sich weiterhin lieber gleich den Händen eines Kurpfuschers anvertrauen wird, mit allen damit verbundenen Folgen für ihre Gesundheit oder gar ihr Leben.

Bezieht man nun noch die Tatsache mit ein, daß die Zahl der geschätzten illegalen Aborte in der Bundesrepublik jährlich mindestens 300 000 beträgt, also der § 218 „nicht mehr im Rechtsempfinden des Volkes verankert ist“, wie es heißt, so wirkt angesichts dieser sozialen Wirklichkeit alle Argumentation mit den Begriffen Ethik und Sittlichkeit zumindest akademisch. Dabei könnte man es bewenden lassen, wenn eine derartige Argumentation nicht zugleich die Funktion hätte, das Elend von Hunderttausenden von Frauen zu verlängern, die sich jährlich, aus welchen Gründen auch immer, gezwungen sehen, eine Abtreibung an sich vornehmen zu lassen (ich glaube, es braucht nicht näher ausgeführt zu werden, daß sich niemand leichten Herzens zu einem solchen Eingriff entschließt, wie von Gegnern einer Reform gern unterstellt wird).

3) Jürgen Roth, *Armut in der Bundesrepublik Deutschland*, Joseph Melzer Verlag, Frankfurt 1971, S. 92.

Ein Argument jedoch, das gegen die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs ins Feld geführt wird, muß ernst genommen werden, nämlich das Argument, das die Unantastbarkeit menschlichen Lebens hervorhebt und diese Maxime auch auf das werdende menschliche Leben ausdehnt. Allerdings erweist sich auch bei der Diskussion des Problems unter diesem Aspekt alsbald die Unmöglichkeit, von bestehenden sozialen Verhältnissen zu abstrahieren. In einer Gesellschaft, in der 20 000 Verkehrstote im Jahr (immerhin die Bevölkerung einer kleinen Stadt) als Preis für den „technischen Fortschritt“ mehr oder weniger gelassen hingenommen werden, in der schätzungsweise 1 000 Kinder jährlich⁴⁾ als Folge von Mißhandlungen sterben, muß die Verabsolutierung des Lebens, sofern sie von offiziellen Stellen, die an den beschriebenen Zuständen nicht unschuldig sind, ins Feld geführt wird, zumindest als unaufrichtig bezeichnet werden.

Darüber hinaus kann festgehalten werden, daß „menschliches Leben“ eine soziale Kategorie ist, die über das bloße biologische Faktum „Leben“ hinausweist. Wenn von menschlichem Leben gesprochen wird, so impliziert dieser Begriff immer zugleich den sozialen Bezug dieses Lebens, impliziert, daß eine soziale Beziehung zu anderen Menschen, zur Gesellschaft besteht, in der sich dieses Leben abspielt. Ob dieser soziale Bezug im vierten, siebten, achten Monat der Schwangerschaft besteht oder erst mit der Geburt vorhanden ist, ist insofern eine abstrakte Frage als keine Frau, die sich zu einer Abtreibung entschließt, solange abwarten wird, bis sie nicht umhin kann, die biologische Tatsache des sich entwickelnden Embryos als menschliches Leben zu interpretieren.

Das Festhalten am abstrakten Prinzip „Schutz des werdenden Lebens“ bedeutet, jährlich Hunderttausende weiterer Frauen der Angst, der Not und den Kurpfuschern auszuliefern; die Entkriminalisierung der Abtreibung wäre, vor dem skizzierten sozialen Hintergrund, ein Beitrag zum Schutz menschlichen, menschenwürdigen Lebens.

Claudia Pinl

Siebte Bundesfrauenkonferenz des DGB

Die siebte DGB-Bundesfrauenkonferenz nahm am 11./12. 6. 1971 in Kassel zur Frage der Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs folgenden Antrag an (er wird dem diesjährigen DGB-Kongreß vorliegen):

„Die Delegierten der 7. Bundesfrauenkonferenz wenden sich an den Gesetzgeber mit der Aufforderung, die §§ 218 — 220 StGB abzuschaffen und dafür folgende Regelung zu treffen:

Schwangerschaftsunterbrechungen bis zum dritten Monat sind grundsätzlich straffrei, wenn sie von einem fachlich ausgebildeten Arzt vorgenommen werden.

4) Der Spiegel, 7. Februar 1972.

Darüber hinaus ist ein Abbruch der Schwangerschaft auch noch möglich, wenn ernste Gefahr für Leib und Leben der Frau besteht, wenn schwere körperliche oder geistige Schäden des Kindes zu erwarten sind, wenn eine Schwangere das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Kurpfuscherei wird weiterhin unter Strafe gestellt.

Begründung:

In der Bundesrepublik werden schätzungsweise jährlich 600 000 bis 1 Million illegale Abtreibungen durchgeführt. Diese hohe Zahl beweist, daß sich die bestehenden Strafbestimmungen als völlig unwirksam im Sinne einer Abschreckung erwiesen haben. Sie diskriminieren lediglich Frauen aus wirtschaftlich schwächeren Schichten, die die hohen "Kosten für einen ärztlichen Eingriff im In- oder Ausland nicht aufbringen können und treiben sie in die Arme der Kurpfuscher. Schwere gesundheitliche Schäden sind oft die Folge.

Unabhängig davon muß jede Frau das Recht haben, über ihren Körper selbst zu bestimmen und darüber zu entscheiden, ob sie ein Kind zur "Welt bringen will oder nicht.

Dazu gehört einerseits eine vermehrte Aufklärung auch der jungen Mädchen, da in jedem Falle verhüten besser ist als abtreiben. Andererseits muß die Frau das Recht haben, falls es zu einer unerwünschten Schwangerschaft gekommen ist, diese ohne Risiko für die Gesundheit und ohne Gefahr der Kriminalisierung zu unterbrechen."

Zusätzlich wurden folgende Anträge verabschiedet:

„Die Delegierten der 7. Bundesfrauenkonferenz des DGB begrüßen die Bemühungen der jetzigen Bundesregierung um die Sexualaufklärung. Sie sind der Auffassung, daß Staatsmittel in größerem Umfange dafür eingesetzt werden sollten.

Die Teilnehmer der Frauenkonferenz appellieren an die Bundesregierung, daß sie unverzüglich folgende Maßnahmen in die Wege leitet:

- Sexualaufklärung auf breitester Ebene;
- die Einrichtung von Familienberatungsstellen in allen Städten;
- eine vermehrte Aufklärung über Antikonzeptionsmittel;
- dafür zu sorgen, daß an alle Frauen Rezepte für die Pille abzugeben sind, solange dies medizinisch zu verantworten ist."

„Der Bundesvorstand möge sich dafür einsetzen, daß Kosten für Schwangerschaftsunterbrechungen Pflichtleistungen in der Krankenversicherung werden."